



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5870

A14

25.10.2021

Aktenzeichen
4210 - III. 79
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Batke-
Ansknewitsch
Telefon: 0211 8792-386

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

84. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 27. Oktober 2021

TOP „Teen Court“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

84. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 27. Oktober 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Teen Court“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit dem Anmelde-schreiben vom 14. Oktober 2021 erbetene Unterrichtung über die Umsetzung des Koalitionsvertrags, soweit darin festgeschrieben wurde, mit Hilfe eines Teen Court Projekts (Schüler „urteilen“ über Schüler) einen neuen Weg im Umgang mit Jugend-kriminalität zu erproben.

I.

Das Konzept der „Teen Courts“ oder „Peer-Courts“ stammt aus den USA und knüpft an das im 6. Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung verankerte Recht des Angeklagten auf einen Prozess vor einem unabhängigen Geschworenengericht („jury of peers“) an. Es fußt auf der Annahme, dass Jugendliche vor Gericht besser auf Gleichaltrige reagieren als auf erwachsene Autoritätspersonen. Ebenso wie die Einbindung in eine Peer-Group von straffälligen Gleichaltrigen Jugendkriminalität begünstigt, könne der Druck von Gleichaltrigen Jugendliche auch zu positivem prosozialem Verhalten bewegen. Denn Gleichaltrige fänden leichter als Erwachsene Zugang zu jugendlichen Beschuldigten und könnten so erfolgreicher die Einsicht in das Unrecht wecken.

Teen Courts sind keine Gerichte im eigentlichen Sinn. Sie sind weder mit gerichtlichen noch mit staatsanwaltlichen Kompetenzen ausgestattet. Auch wird auf einen förmlichen Gerichtscharakter bewusst verzichtet. Sie sind ein Instrument im Rahmen der Diversion. Die Staatsanwaltschaft bleibt uneingeschränkt Herrin des Verfahrens; ihr obliegt insbesondere die verfahrensabschließende Entscheidung, ob von der Verfolgung im Hinblick auf eine erzieherische Maßnahme abgesehen werden kann.

Der rechtliche Rahmen von Teen Courts wird dabei durch § 45 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und die in den Ländern gültigen Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien) vorgegeben.

In der Regel bilden die am Projekt mitwirkenden Schülerinnen und Schüler ein Dreier-Team. Jedes einzelnes Mitglied dieses Gremiums führt zunächst ein Vorgespräch mit den jungen Beschuldigten. In einer anschließenden Gremiumssitzung an einem "runden Tisch" besprechen sie gemeinsam Motive und Folgen der Tat und vereinbaren erzieherische Maßnahmen.

Die Teilnahme an dem Projekt bedarf der Zustimmung der Beschuldigten und - ggf. - ihrer gesetzlichen Vertreter.

II.

Teen Court-Projekte betreiben nur Bayern, Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

In **Bayern** sind an insgesamt 12 Standorten der 22 Landgerichtsbezirke (Aschaffenburg, Ingolstadt, Ansbach, Memmingen, Augsburg, Landshut, Dillingen, Neu-Ulm,

Passau, Regensburg, Deggendorf und München) Teen Court Projekte eingerichtet. Schülerinnen und Schüler werden dabei durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von freien Trägern der Jugendhilfe sozialpädagogisch betreut.

In **Hessen** gibt es aktuell 3 Einrichtungen (im Landgerichtsbezirk Wiesbaden (seit 2005), Limburg (seit 2008) und Darmstadt (seit 2017)). Dem Schülergremium steht in Hessen ein bei der Staatsanwaltschaft tätiger Projektleiter zur Seite, der für dieses Projekt speziell geschult ist. Ihm obliegt die Auswahl und Schulung der Mitglieder für das Projekt und er steht diesen ständig beratend zur Seite.

In **Sachsen** wurden im Rahmen eines Pilotprojekts beginnend ab dem Jahr 2007 zunächst bei den Staatsanwaltschaften Leipzig und Bautzen, später auch in Zwickau, Schülergerichte eingerichtet. Ab dem Jahr 2010 sind Schülergerichte sodann in Chemnitz und Görlitz eingerichtet worden. Die Betreuung vor Ort obliegt Trägern der freien Jugendhilfe. Nachdem es in 2013 nicht mehr gelungen, einen freien Träger zu finden, der die Betreuung des Projekts in Leipzig übernimmt, wurde dieses Projekt eingestellt.

In **Sachsen-Anhalt** gibt es eine Einrichtung, betrieben vom Anti-Gewalt-Zentrum Harz e.V.

Die übrigen Landesjustizverwaltungen stehen den Projekten kritisch gegenüber.

In **Hamburg** war im Jahr 2006 zwar ein entsprechendes Projekt eingerichtet, jedoch nach einer wissenschaftlichen Evaluation Mitte 2008 wieder eingestellt worden.

III.

Die Etablierung von Teen Court-Projekten im Rahmen von Diversionsmaßnahmen war seit jeher umstritten.

Bereits im Ausgangspunkt ist dem deutschen Strafprozess das anglo-amerikanische Jury-System fremd. Vor allem das dem Erziehungsgedanken verpflichtete Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz orientiert sich an dem Gedanken, dass eine Stigmatisierung und eine Verletzung des Schamgefühls der jugendlichen Delinquenten der Förderung ihrer Re-Integration nicht dienlich sind. Werden junge Beschuldigte im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität öffentlich als Straftäter stigmatisiert, birgt dies die Gefahr eines Vertrauensbruchs in gesellschaftliche und staatliche Institutionen sowie den Verlust von privaten und beruflichen Zukunftsperspektiven. Dabei ist es unerheblich, ob die Stigmatisierung durch öffentliche Einrichtungen oder durch Privatpersonen erfolgt.

Auch die Richtlinie (EU) 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, geht deshalb davon aus, dass die Privatsphäre der Jugendlichen in Strafverfahren so gut wie möglich geschützt werden sollte, um unter anderem ihre Wie-

dereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern (Art. 14 der RL mit Erwägungsgrund 56, ABl. L 2016/132).

Die Befürworter des Teen Courts führen demgegenüber an, die Verhandlung und Sanktionierung auf „Augenhöhe“ könne auf lange Sicht dazu führen, dass künftige Straffälligkeit verhindert werde. Zudem werde durch das Projekt die Sozialkompetenz sowohl der Schülerrichterinnen und Schülerrichter als auch der Beschuldigten gestärkt. Nachteile für diejenigen, die eine Teilnahme an dem Projekt ablehnen, seien nicht zu besorgen.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium der Justiz Teen Court Projekte im Allgemeinen und die in Siegen von einem Träger der freien Jugendhilfe und in Recklinghausen von der Kommune betriebenen Projekte im Besonderen unter Beteiligung der Praxis, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Schule und Bildung, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit und der übrigen Landesjustizverwaltungen einer umfassenden Prüfung unterzogen. Dabei ist das Recht des Jugendlichen auf Schutz seiner Privatsphäre, auch vor ggf. unbeabsichtigter Bloßstellung abzuwägen gegen die Erwartung, die Diversionsziele im Teen Court Verfahren besser zu erreichen, als im allgemeinen Diversionsverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.

Voraussetzung eines jeden Verfahrens ist die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, deren Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben und sachlich begründet ist. Das Ministerium der Justiz sieht in Übereinstimmung mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit keine eindeutige gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung an Teen Courts.

§ 474 StPO scheidet als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung aus, weil Schülergerichte keine Justizbehörden oder andere öffentliche Stelle im Sinne der Vorschrift sind. Auch haben Schülerrichter als Privatpersonen kein berechtigtes Interesse an einer Datenübermittlung, so dass eine Übermittlung auch nach § 475 StPO nicht möglich ist. Die Datenübermittlung kann auch nicht nach § 155b Abs. 2 StPO erfolgen. Denn diese Norm gestattet die Datenverarbeitung nur für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleiches oder der Schadenswiedergutmachung und verlangt zugleich, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Schülerrichterinnen und Schülerrichter führen aber derartige Ausgleichsgespräche nicht, weil sie keinen unmittelbaren Kontakt zu Opfern pflegen (dürfen).

Im Hinblick auf den strengen Zweckbindungsgrundsatz im Datenschutzrecht sowie den im Verfahren gegen Jugendliche geltenden Nichtöffentlichkeitsgrundsatz besteht keine planwidrige Regelungslücke, die einen Analogieschluss rechtfertigen könnte.

Das Teen Court Verfahren kann daher nur auf der Grundlage einer rechtswirksamen Einwilligung der betroffenen Beschuldigten oder ihrer gesetzlichen Vertreter durchgeführt werden. Die Anforderungen an eine Einwilligung bestimmt § 51 Absatz 4 Bun-

desdatenschutzgesetz i. V. m. § 500 der Strafprozessordnung wie folgt: „Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung berücksichtigt werden. ... Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder verlangt die betroffene Person dies, ist sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.“

Die Befürworter eines Teen Court Verfahrens argumentieren, dass die Teilnahme an dem Verfahren für die Beschuldigten gegenüber dem förmlichen Verfahren in aller Regel vorteilhaft sei. Die Folge einer Ablehnung sei lediglich die Durchführung des Regelverfahrens, zu dem es - ohne den Teen Court - ohnehin gekommen wäre. Mit wesentlichen Risiken sei die Datenübermittlung nicht verbunden, weshalb die Einwilligung ohne Zwang abgegeben werde.

Die neueren Entwicklungen der Kommunikation in den sozialen Netzwerken lassen indes besorgen, dass sich insbesondere der zuletzt genannte Abwägungsgesichtspunkt so nicht mehr ohne weiteres aufrechterhalten lässt. Die Internetnutzung hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen: Zwischen 2006 und 2020 hat sich die durchschnittliche tägliche Nutzungsdauer von rund 99 Minuten am Tag auf 258 Minuten mehr als verdoppelt. Rund 94 Prozent der im Rahmen der JIM-Studie 2020 befragten Jugendlichen gaben an, täglich oder mehrmals pro Woche einen Instant Messenger zu nutzen. Gerade diese fortschreitende Digitalisierung ermöglicht es, personenbezogene Informationen schnell und ohne Schwierigkeiten einer größeren und unbekannteren Personengruppe zugänglich zu machen. Dies kann insbesondere im schulischen Umfeld ungeahnte und verheerende Folgen für die Entwicklung der Schulgemeinschaft, sofern Schüler der gleichen Schule an dem Verfahren beteiligt sind, und für die physische und psychische Integrität der bzw. des Beschuldigten haben.

Die Risiken, die entstehen, wenn die an einem Schülerprojekt beteiligten Akteure, ohne sich der Folgen bewusst zu sein, ihnen anvertraute, sensible Daten unbedacht weitergeben, sind über die Jahre deutlich gewachsen und mit der Anfangsphase der Teen Court Projekte nicht mehr vergleichbar. Dass dem mit einer Verpflichtung der minderjährigen „Schülerrichterinnen und Schülerrichter“ zur Geheimhaltung nach dem Verpflichtungsgesetz durchgängig und wirksam begegnet werden kann, ist fraglich. In jedem Fall würden wiederum diese Jugendlichen dazu genötigt, eine Erklärung mit weitreichenden rechtlichen Konsequenzen abzugeben, möglicherweise ohne deren Tragweite vollständig zu überblicken. Die mit der Digitalisierung verbundene erhebliche Gefährdung der Privatsphäre und nicht erst ihre Verletzung berührt im Ergebnis den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerfGE 120, 378, 397 f.- Automatisierte Kennzeichenerfassung).

IV.

Angesichts der aufgezeigten - insbesondere datenschutzrechtlichen - Bedenken wären Teen Court Projekte nur zu rechtfertigen, wenn ihre Überlegenheit gegenüber staatlichen Diversionsangeboten verlässlich empirisch belegbar wäre. Dies ist indessen nicht der Fall:

Die Erfahrungen der NRW-Projekte in Siegen und Recklinghausen haben gezeigt, dass Teen Courts keine nennenswerte Breitenwirkung erzielt haben. Nur ein geringer Bruchteil der in einem Jugenddezernat anfallenden Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Kleinstkriminalität konnte zugewiesen werden. Insofern erscheint fraglich, ob ein ausreichendes und geeignetes Fallaufkommen für Schülergerichte flächendeckend überhaupt vorliegt. Das geringe Volumen in den Pilotprojekten lässt vielmehr befürchten, dass eine flächendeckende Einrichtung von Teen Courts die Zuweisung von Verfahren zur Folge haben könnte, die bereits nach § 45 Abs. 1 JGG ohne weitere Maßnahmen einzustellen wären.

Eine Einbindung von Teen Courts erscheint zudem im Hinblick auf den im Jugendstrafverfahren besonders bedeutsamen Beschleunigungsgrundsatz bedenklich. Denn mit Schülergerichten sind unweigerlich zusätzliche Gespräche und Übermittlungswege verbunden, die das Verfahren unnötig verzögern.

Auch ist eine höhere Legalbewährungsquote nach einer Beteiligung von Teen Courts wissenschaftlich nicht belegt. Soweit in vereinzelt wissenschaftlichen Untersuchungen Projektteilnehmer von Teen Court Projekten tendenziell geringere Rückfallquoten aufweisen als Delinquenten, die dem herkömmlichen Diversionsverfahren unterworfen gewesen sind, sind diese Untersuchungen aufgrund der geringen Anzahl der Stichprobe nicht repräsentativ. Vielmehr könnten die Ergebnisse ohne weiteres auch auf die Auswahlkriterien hinsichtlich der Projektteilnehmer (leichtere Kriminalität, größere Anzahl weiblicher Täter und Ersttäter, höhere Schulbildung) zurückgeführt werden.

Teen Courts binden zudem erhebliche Arbeitskraft bei den Staatsanwaltschaften. Denn auch bei Beteiligung der Jugendhilfe oder eines freien Trägers der Jugendhilfe für die notwendige Öffentlichkeitsarbeit müssen die Staatsanwaltschaften die rechtliche Qualifizierung von Schülerrichterinnen und Schülerrichtern sicherstellen, sie bei der Fallarbeit fachlich begleiten und überwachen sowie geeignete Fälle auswählen. Diese Aufgaben obliegen der Staatsanwaltschaft und können nicht auf Dritte delegiert werden. Ein Nebeneinander von Projekten mit der gleichen Zielrichtung ist aber ineffektiv.

In sachlich-rechtlicher Hinsicht darf auch nicht verkannt werden, dass Schülerrichterinnen und Schülerrichter nicht über die nach dem Unionsrecht für das Jugendstrafverfahren geforderten erzieherische Befähigung und Erfahrung verfügen und ihnen auch keine Erziehungsaufgabe obliegt. Nach Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Personal, das Fälle mit Beteiligung von

Kindern bearbeitet, angemessene spezifische Schulungen in Bezug auf die Rechte von Kindern, geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie und die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache erhält. U. a. sollen deshalb im Jugendverfahren Personen tätig sein, die umfassende Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie aufweisen. Für Jugendrichterin bzw. Jugendrichter und Jugendstaatsanwältin bzw. Jugendstaatsanwälte hat dies der Gesetzgeber nunmehr mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit Wirkung zum 1. Januar 2022 ausdrücklich in § 37 JGG normiert (BGBl. I S. 1810). Hintergrund ist, dass die Akteure im Jugendstrafverfahren (Justiz, Polizei und Jugendhilfe) eine hohe Verantwortung tragen, da sie auf den weiteren Lebensweg des jungen Beschuldigten erheblichen Einfluss nehmen können. Der Gesetzgeber gestattet selbst Referendaren die Sitzungsvertretung in Verfahren vor den Jugendgerichten nur unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts.

Mit den unionsrechtlichen Vorgaben und den zum Jahreswechsel in Kraft tretenden neuen fachlichen Vorgaben im Jugendgerichtsgesetz ist es kaum vereinbar, im Ermittlungsverfahren weder juristisch noch sozialpädagogisch geschulte Schülerinnen und Schüler mit der eigenständigen Durchführung von Gesprächen über Motive und Folgen der Tat und der Auswahl von erzieherischen Sanktionen zu betrauen.

Schließlich gibt es keine Erkenntnisse, dass durch die Einbindung von Schülergerichten Jugendliche oder Heranwachsende erreicht werden könnten, für die bislang keine geeigneten Diversionsmaßnahmen bestehen.

Den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen steht vielmehr ein breitgefächertes Maßnahmenkatalog im Rahmen der Diversion zur Verfügung, aufgrund dessen sie von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG absehen können. Insgesamt wurden in 2020 7.384 Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG erledigt.¹

Dabei nutzen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als erzieherische Maßnahmen vor allem normverdeutlichende Gespräche mit der Polizei, hilfeorientierte Beratungen durch die Jugendgerichtshilfe, eigene Ermahnungsgespräche insbesondere anlässlich von Diversionstagen bzw. Gelbe-Karte-Terminen, Täter-Opfer-Ausgleichsverhandlungen oder Schadenswiedergutmachungen.

Die Verfahrenseinstellungen erfolgen in der Regel auf Anregung der Polizei und unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe, der im Jugendverfahren die Beratung, Begleitung und Betreuung Jugendlicher und Heranwachsender, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, obliegt. Soweit die Staatsanwaltschaften außerhalb der Justiz stehende Einrichtungen für die Durchführung von erzieherischen Maßnahmen hinzuziehen, sind die Akteure fachlich im Umgang mit Jugendlichen geschult und in der Jugenderziehung erfahren.

V.

¹ Quelle: StA-Statistik NRW. Zudem weist die Erhebung 20.191 Einstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG und 142 Einstellungen nach § 45 Abs. 3 JGG aus.

Im Ergebnis sollen daher nach gründlicher Abwägung aller Vor- und Nachteile *keine* weiteren Teen Court Projekte in Nordrhein-Westfalen etabliert werden. Die in Siegen und Recklinghausen betriebenen Projekte sollen nicht fortgeführt werden.

Künftig sollen die Staatsanwaltschaften ausschließlich Diversionsmaßnahmen nutzen, die sie eigenständig oder unter Beteiligung der am Jugendstrafverfahren beteiligten Akteure (Polizei und Jugendhilfe) leiten. Um eine einheitliche Handhabung von Diversionsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, überarbeitet die zuständige Fachabteilung im Ministerium der Justiz derzeit die Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren, die noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden sollen.